

Finanzamt Sankt Goarshausen-Sankt Goar  
Wellmicher Straße 79  
56346 St. Goarshausen

Rheinland-Pfalz



Sicherheitsnummer.....: 25600011  
Bundesfinanzamtsnummer.: 2739  
Bearbeiter/in: Herr Breithaupt  
Zimmer: 101 Telefon: 06771/9590-31103

Finanzamt 56342 St. Goarshausen, Postfach

Firma  
Reko-Service GmbH u. Co KG

**EINGEGANGEN**

Trinkbornstr. 22

**18. Sep. 2006**

56281 Dörth

Datum  
14.09.06

Steuernummer / Ordnungsnummer  
39/200/1271/6

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b  
Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

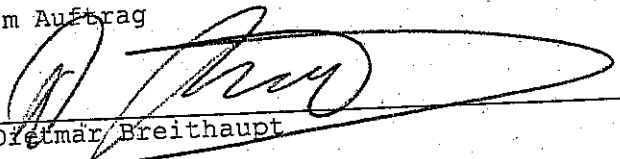
Firma Reko-Service GmbH u. Co KG, Geburtsdatum/Gründungsdatum:  
Rechtsform: GmbH und Co. KG, Trinkbornstr. 22 56281 Dörth wird hiermit  
bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von  
der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 14.09.2006 bis zum 13.09.2009.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen,  
wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit  
Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen. Ist die  
Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt  
werden. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der  
Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit,  
die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für  
Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem  
Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die  
beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten  
Freistellungsbescheinigungen erteilen (Internet "www.bzst.de"). Dazu  
sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei  
einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben  
werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen,  
die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g.  
Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des  
Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht  
einer Zahlung gleich.  
Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

  
Dietmar Breithaupt



(Dienstsiegel)